



FAHRGASTRECHTE BEI INANSPRUCHNAHME VON FAHRVERGÜNSTIGUNGEN

KonzernFahrvergTV und KonzernJob-TicketTV

**GRUNDLAGE: KONZERNRAHMENRICHTLINIE 015.0010* - ERSTATTUNGEN
UND FAHRGASTRECHTE**

**Zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2021/782, die zum 07. Juni 2023
Geltung erlangt hat, sowie des nationalen Fahrgastrechte-Gesetzes ist
die Anwendung der Fahrgastrechte bei Inanspruchnahme von Fahr-
vergünstigungsfahrkarten gemäß KonzernFahrvergTV und KonzernJob-
TicketTV wie folgt geregelt:**

1. TagesTicket M Fern F (Freifahrt)

**Für das TagesTicket M Fern F (Freifahrt) können folgende Ansprüche
geltend gemacht werden ...**

Verspätung ab 20 Minuten am Zielbahnhof

Ab einer zu erwartenden Verspätung von mindestens 20 Minuten am Zielbahnhof ist die Nutzung der wegen starker Nachfrage gesperrten Züge erlaubt.

Verspätung von mehr als 60 Minuten am Zielbahnhof

- » **Rücktritt von der Reise (am Abgangsbahnhof)**
Bei einer zu erwartenden Verspätung von mehr als 60 Minuten am Zielbahnhof kann von der Reise zurückgetreten werden. Bei Rücktritt von der Reise wird die Fahrkarte zurückgenommen (siehe Abschnitt 6).

» Abbruch der Reise (auf einem Unterwegs- bahnhof)

Bei einer zu erwartenden Verspätung von mehr als 60 Minuten am Zielbahnhof kann die Reise abgebrochen werden, wenn sie sinnlos geworden ist. Es ist eine kostenfreie Rückreise zum Abgangsbahnhof bei nächster Gelegenheit möglich. Zum Zweck einer nachträglichen Stornierung der Fahrkarte ist eine Bescheinigung des Zugsbegleitpersonals erforderlich. Bei Reiseabbruch wird die Fahrkarte zurückgenommen (siehe Abschnitt 6).



* gilt seit dem 01.11.2025 und ersetzt die RRil 015.0001-015.0009

» **Hilfeleistung**

Bei einer zu erwartenden Verspätung am Zielbahnhof von mindestens 60 Minuten und einer planmäßigen Ankunftszeit zwischen 00:00 und 05:00 Uhr kann ein anderes Verkehrsmittel (z. B. Bus, Taxi) genutzt werden. Zunächst ist aber zu versuchen, mit dem Eisenbahnunternehmen Kontakt aufzunehmen (mit DB Verkaufsstelle, DB Information oder Personal des genutzten Zuges). Erst, wenn keine Kontaktaufnahme mit dem Eisenbahnunternehmen möglich ist – aus Gründen, die das Eisenbahnunternehmen zu verantworten hat – und das Eisenbahnunternehmen keine Weiterbeförderung anbieten kann, darf ein anderes Verkehrsmittel genutzt werden. Dies gilt auch bei Ausfall der letzten fahrplanmäßigen Verbindung des Tages, wenn der Zielbahnhof nicht bis 24:00 Uhr erreicht werden kann.

Es werden die Kosten für ein anderes Verkehrsmittel bis maximal 120 Euro ersetzt.

Die Begrenzung auf 120 Euro gilt nicht, wenn es keine Möglichkeit zur Fortsetzung des Verkehrsdienstes mehr gibt (Einstellung des Verkehrs) oder wenn der Zug auf der Strecke blockiert ist. Ist der Zug auf der Strecke blockiert, werden die Kosten für eine Beförderung zum Bahnhof, zu einem alternativen Abfahrtsort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes erstattet.

Wird aufgrund eines Zugausfalls oder einer Verspätung eine Übernachtung erforderlich oder ist die Fortsetzung der Fahrt am selben Tag nicht zumutbar, werden angemessene Übernachtungskosten erstattet ([siehe Abschnitt 6](#)).

2. TagesTicket M Fern (mit Zuzahlung)

Für das TagesTicket M Fern (mit Zuzahlung) können folgende Ansprüche geltend gemacht werden ...

Verspätung von mehr als 60 Minuten am Zielbahnhof

» **Rücktritt von der Reise (am Abgangsbahnhof)**

Bei einer zu erwartenden Verspätung von mehr als 60 Minuten am Zielbahnhof kann von der Reise zurückgetreten werden. Bei Rücktritt von der Reise wird die Fahrkarte zurückgenommen, die gezahlten Eigenanteile werden ohne Abzug eines Erstattungsentgeltes erstattet. Es erfolgt keine weitere Entschädigungszahlung ([siehe Abschnitt 6](#)).

» **Abbruch der Reise (auf einem Unterwegsbahnhof)**

Bei einer zu erwartenden Verspätung von mehr als 60 Minuten am Zielbahnhof kann die Reise abgebrochen werden, wenn sie sinnlos geworden ist. Es ist eine kostenfreie Rückreise zum Abgangsbahnhof bei nächster Gelegenheit möglich. Zum Zweck einer nachträglichen Stornierung der Fahrkarte ist eine Bescheinigung des Zugsbegleitpersonals erforderlich. Bei Reiseabbruch wird die Fahrkarte zurückgenommen ([siehe Abschnitt 6](#)).

» **Entschädigung (Verspätung von mindestens 60 Minuten am Zielbahnhof)**

Die Entschädigung in Höhe von 25 Prozent des Zuzahlungsbetrags erfolgt nur, wenn weder Reiserrücktritt noch Reiseabbruch in Anspruch genommen wurde.

» **Hilfeleistung**

Bei einer zu erwartenden Verspätung am Zielbahnhof von mindestens 60 Minuten und einer planmäßigen Ankunftszeit zwischen 00:00 und 05:00 Uhr kann ein anderes Verkehrsmittel (z. B. Bus, Taxi) genutzt werden. Zunächst ist aber zu versuchen, mit dem Eisenbahnunternehmen Kontakt aufzunehmen (mit DB Verkaufsstelle, DB Information oder Personal des genutzten Zuges). Erst, wenn keine Kontaktaufnahme mit dem Eisenbahnunternehmen möglich ist – aus Gründen, die das Eisenbahnunternehmen zu verantworten hat – und das Eisenbahnunternehmen keine Weiterbeförderung anbieten kann, darf ein anderes Verkehrsmittel genutzt werden. Dies gilt auch bei Ausfall der letzten fahrplanmäßigen Verbindung des Tages, wenn der Zielbahnhof nicht bis 24:00 Uhr erreicht werden kann.



Es werden die Kosten für ein anderes Verkehrsmittel bis maximal 120 Euro ersetzt.

Die Begrenzung auf 120 Euro gilt nicht, wenn es keine Möglichkeit zur Fortsetzung des Verkehrsdienstes mehr gibt (Einstellung des Verkehrs) oder wenn der Zug auf der Strecke blockiert ist. Ist der Zug auf der Strecke blockiert, werden die Kosten für eine Beförderung zum Bahnhof, zu

einem alternativen Abfahrtsort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes erstattet.

Wird aufgrund eines Zugausfalls oder einer Verspätung eine Übernachtung erforderlich oder ist die Fortsetzung der Fahrt am selben Tag nicht zumutbar, werden angemessene Übernachtungskosten erstattet ([siehe Abschnitt 6](#)).

3. RegioTicket M 50 H/R

Für das RegioTicket M 50 H/R können folgende Ansprüche geltend gemacht werden ...

Verspätung von mehr als 60 Minuten am Zielbahnhof

» Rücktritt von der Reise (am Abgangsbahnhof)

Bei einer zu erwartenden Verspätung von mehr als 60 Minuten am Zielbahnhof kann von der Reise zurückgetreten werden. Bei Rücktritt von der Reise wird die Fahrkarte zurückgenommen ([siehe Abschnitt 6](#)).

» Abbruch der Reise (auf einem Unterwegsbahnhof)

Bei einer zu erwartenden Verspätung von mehr als 60 Minuten am Zielbahnhof kann die Reise abgebrochen werden, wenn sie sinnlos geworden ist. Es ist eine kostenfreie Rückreise zum Abgangsbahnhof bei nächster Gelegenheit möglich. Zum Zweck einer nachträglichen Stornierung der Fahrkarte ist eine Bescheinigung des Zugsbegleitpersonals erforderlich. Bei Reiseabbruch wird die Fahrkarte zurückgenommen ([siehe Abschnitt 6](#)).

» Hilfeleistung

Bei einer zu erwartenden Verspätung am Zielbahnhof von mindestens 60 Minuten und einer planmäßigen Ankunftszeit zwischen 00:00 und 05:00 Uhr kann ein anderes Verkehrsmittel (z. B. Bus, Taxi) genutzt werden. Zunächst ist aber zu versuchen, mit dem Eisenbahnunternehmen Kontakt aufzunehmen (mit DB Verkaufsstelle, DB Information oder Personal des genutzten Zuges). Erst, wenn keine Kontaktaufnahme mit dem Eisenbahnunternehmen möglich ist – aus Gründen, die das Eisenbahnunternehmen zu verant-

worten hat – und das Eisenbahnunternehmen keine Weiterbeförderung anbieten kann, darf ein anderes Verkehrsmittel genutzt werden. Dies gilt auch bei Ausfall der letzten fahrplanmäßigen Verbindung des Tages, wenn der Zielbahnhof nicht bis 24:00 Uhr erreicht werden kann.

Es werden die Kosten für ein anderes Verkehrsmittel bis maximal 120 Euro ersetzt.

Die Begrenzung auf 120 Euro gilt nicht, wenn es keine Möglichkeit zur Fortsetzung des Verkehrsdienstes mehr gibt (Einstellung des Verkehrs) oder wenn der Zug auf der Strecke blockiert ist. Ist der Zug auf der Strecke blockiert, werden die Kosten für eine Beförderung zum Bahnhof, zu einem alternativen Abfahrtsort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes erstattet.

Wird aufgrund eines Zugausfalls oder einer Verspätung eine Übernachtung erforderlich oder ist die Fortsetzung der Fahrt am selben Tag nicht zumutbar, werden angemessene Übernachtungskosten erstattet ([siehe Abschnitt 6](#)).

Beim RegioTicket M 50 H/R handelt es sich um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Daher ist die Nutzung einer höheren Produktklasse (Fernverkehr) mit RegioTicket M 50 H/R ausgeschlossen. Entschädigungszahlungen erfolgen nicht, da der Entschädigungsanteil unterhalb der Bagatellgrenze von 4 Euro liegt.



4. Persönliche NetzCard

Für die persönliche NetzCard (1.+2. Klasse) können bei privater Nutzung folgende Ansprüche geltend gemacht werden:

Verspätung von mehr als 60 Minuten am Zielbahnhof

» Hilfeleistung

Bei einer zu erwartenden Verspätung am Zielbahnhof von mindestens 60 Minuten und einer planmäßigen Ankunftszeit zwischen 00:00 und 05:00 Uhr kann ein anderes Verkehrsmittel (z. B. Bus, Taxi) genutzt werden. Zunächst ist aber zu versuchen, mit dem Eisenbahnunternehmen Kontakt aufzunehmen (mit DB Verkaufsstelle, DB Information oder Personal des genutzten Zuges). Erst, wenn keine Kontaktaufnahme mit dem Eisenbahnunternehmen möglich ist – aus Gründen, die das Eisenbahnunternehmen zu verantworten hat – und das Eisenbahnunternehmen keine Weiterbeförderung anbieten kann, darf ein anderes Verkehrsmittel genutzt werden. Dies gilt auch bei Ausfall der letzten fahrplanmäßigen Verbindung des Tages, wenn der Zielbahnhof nicht bis 24:00 Uhr erreicht werden kann.

Es werden die Kosten für ein anderes Verkehrsmittel bis maximal 120 Euro ersetzt.

Die Begrenzung auf 120 Euro gilt nicht, wenn es keine Möglichkeit zur Fortsetzung des Verkehrsdienstes mehr gibt (Einstellung des Verkehrs) oder wenn der Zug auf der Strecke blockiert ist. Ist der Zug auf der Strecke blockiert, werden die Kosten für eine Beförderung zum Bahnhof, zu einem alternativen Abfahrtsort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes erstattet.

Wird aufgrund eines Zugausfalls oder einer Verspätung eine Übernachtung erforderlich oder ist die Fortsetzung der Fahrt am selben Tag nicht zumutbar, werden angemessene Übernachtungskosten erstattet (siehe Abschnitt 6).

Bei der dienstlichen Nutzung der persönlichen NetzCard finden die Regelungen zu den Fahrgastrechten keine Anwendung.

5. SchülerTicket M, DB Job-Ticket M, Familienheimfahrt, Familienbesuchsfahrt

Für SchülerTicket M, DB Job-Ticket M, Familienheimfahrt und Familienbesuchsfahrt (jeweils Fern- und Nahverkehr) können folgende Ansprüche geltend gemacht werden ...

Verspätung von mehr als 60 Minuten am Zielbahnhof

» Hilfeleistung

Bei einer zu erwartenden Verspätung am Zielbahnhof von mindestens 60 Minuten und einer planmäßigen Ankunftszeit zwischen 00:00 und 05:00 Uhr kann ein anderes Verkehrsmittel (z. B. Bus, Taxi) genutzt werden. Zunächst ist aber zu versuchen, mit dem Eisenbahnunternehmen Kontakt aufzunehmen (mit DB Verkaufsstelle, DB Information oder Personal des genutzten Zuges). Erst, wenn keine Kontaktaufnahme mit

dem Eisenbahnunternehmen möglich ist – aus Gründen, die das Eisenbahnunternehmen zu verantworten hat – und das Eisenbahnunternehmen keine Weiterbeförderung anbieten kann, darf ein anderes Verkehrsmittel genutzt werden. Dies gilt auch bei Ausfall der letzten fahrplanmäßigen Verbindung des Tages, wenn der Zielbahnhof nicht bis 24:00 Uhr erreicht werden kann.

Es werden die Kosten für ein anderes Verkehrsmittel bis maximal 120 Euro ersetzt.



Die Begrenzung auf 120 Euro gilt nicht, wenn es keine Möglichkeit zur Fortsetzung des Verkehrsdienstes mehr gibt (Einstellung des Verkehrs) oder wenn der Zug auf der Strecke blockiert ist. Ist der Zug auf der Strecke blockiert, werden die Kosten für eine Beförderung zum Bahnhof, zu einem alternativen Abfahrtsort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes erstattet.

Wird aufgrund eines Zugausfalls oder einer Verspätung eine Übernachtung erforderlich oder ist die Fortsetzung der Fahrt am selben Tag nicht

zumutbar, werden angemessene Übernachtungskosten erstattet ([siehe Abschnitt 6](#)).

Bei einer zu erwartenden Verspätung von mehr als 60 Minuten am Zielbahnhof mit Schüler-Ticket M, DB Job-Ticket M, Familienheim-/besuchsfahrt für Züge des Nahverkehrs ist bei der Weiterreise im Zug einer höherwertigen Produktklasse (Züge des Fernverkehrs) zunächst der Fahrpreis für die benutzte Produktklasse zu zahlen. Die dafür erforderlichen Aufwendungen werden erstattet ([siehe Abschnitt 6](#)).

6. Abwicklung der Geltendmachung von Ansprüchen

Zur Geltendmachung der in den Abschnitten 1 bis 5 genannten Ansprüche ist der Vordruck „Fahrgastrechte-Formular“ zu nutzen. Dieser ist erhältlich ...

- » im verspäteten Zug oder
- » an der DB Information im Bahnhof oder
- » im DB Reisezentrum oder
- » in einer DB-Agentur oder unter
- » www.bahn.de/service/buchung/fahrgastrechte

Das vollständig ausgefüllte Fahrgastrechte-Formular und die Original-Fahrkarte – ggf. mit Original-Belegen für verauslagte Kosten (Quittung, Hotelrechnung etc.) – oder die Auftragsnummer bei Buchungen über die App/Website „DB MobiDig“, sind zu senden an:

**DB Dialog GmbH
Servicecenter Fahrgastrechte
60647 Frankfurt am Main**

Hier erfolgt für alle Eisenbahnverkehrsunternehmen die Anspruchsprüfung aller Reisenden. Fahrkarten von Fahrvergünstigungsberechtigten werden bei bestehendem Rücknahme-Anspruch zur weiteren Bearbeitung an DB Vertrieb GmbH, P.DHV, gesandt.

Der Anspruch auf Fahrpreischädigung entfällt, wenn vor dem Kauf der Fahrkarte über Verspätung oder Ausfall informiert wurde.

Stand: November 2025

Impressum:
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Vorstandsbereich stellvertretende Vorsitzende Cosima Ingenschay
Abteilung Sozialpolitik
Reinhardtstraße 23, 10117 Berlin

EVG
kommt an.